



Bundesministerium
der Finanzen

Entschädigung von NS-Unrecht

Regelungen zur Wiedergutmachung



Entschädigung von NS-Unrecht

Regelungen zur Wiedergutmachung

Inhalt

I.	Entstehung und Fortentwicklung der Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenregelungen in Deutschland	Seite	5
1.1	Beginn der Wiedergutmachung nach Besatzungsrecht	Seite	5
1.2	Rückerstattung	Seite	5
1.3	Israel Abkommen, Haager Protokolle und Überleitungsvertrag	Seite	6
1.4	Bundesergänzungsgesetz 1953, Bundesentschädigungsgesetz 1956	Seite	7
1.5	Durchführungsverordnungen zum BEG (DV-BEG)	Seite	7
1.6	BEG-Schlussgesetz 1965	Seite	7
1.7	Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG)	Seite	8
1.8	Erste Globalabkommen mit europäischen Staaten	Seite	8
1.9	Richtlinien des Bundes, Artikel 2-Abkommen	Seite	9
1.10	Vereinbarungen mit osteuropäischen Staaten	Seite	10
1.11	Osteuropa Fonds (JCC)	Seite	10
1.12	Entschädigung von Zwangsarbeitern und anderen NS-Opfern - Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“	Seite	11
1.13	Anerkennungsrichtlinie für Arbeit im Ghetto	Seite	12
1.14	Washingtoner Konferenz über Holocaustvermögen	Seite	13
II.	Regelungen auf der Grundlage des Bundesentschädigungsgesetzes	Seite	14
2.1	Bundesentschädigungsgesetz	Seite	14
2.2	Außergesetzliche Regelungen für jüdische Verfolgte (Artikel 2-Abkommen)	Seite	16
2.3	Fonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens	Seite	17
2.4	Richtlinien für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung	Seite	17

III.	Regelungen für die neuen Bundesländer	Seite 19
3.1	Entschädigungsrentengesetz (ERG)	Seite 19
3.2	Außergesetzliche Regelung auf der Grundlage des ERG	Seite 19
3.3	Vermögensrechtliche Regelungen im Beitrittsgebiet	Seite 21
IV.	Regelungen auf der Grundlage des Allgemeinen	
	Kriegsfolngengesetzes	Seite 22
4.1	Allgemeines Kriegsfolngengesetz (AKG) vom 5. November 1957	Seite 22
4.2	Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolngengesetzes - AKG-Härterichtlinien -	Seite 23
4.3	Leistungen an Opfer der NS-Militärjustiz	Seite 27
4.4	Auskunftsstelle	Seite 27
	Anlagen	Seite 28

I. Entstehung und Fortentwicklung der Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenregelungen in Deutschland

1.1 Beginn der Wiedergutmachung nach Besatzungsrecht

Die durch nationalsozialistisches Unrecht verursachten Schäden erforderten bereits unmittelbar nach Kriegsende Regelungen zur Wiedergutmachung. Besonders betroffen waren Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Schäden erlitten hatten. Für diese Personen wurden deshalb bereits 1945 von den Besatzungsmächten und den Gemeinden Regelungen getroffen. Die Folge war eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen, die teils Entschädigungs-, teils Fürsorgecharakter hatten. Mit der Entstehung der Länder wurden größere Verwaltungseinheiten geschaffen, die regional einheitliche Entschädigungsregelungen durchführten. Aber auch danach herrschte eine große Vielfalt unterschiedlicher Entschädigungsbestimmungen, die sowohl in ihrem Regelungsgehalt als auch organisatorisch kaum zu überschauen waren. Die Vereinheitlichung dieses Rechtsbereichs vollzog sich dann zunächst über die Abtrennung der Rückerstattung von der Entschädigung.

1.2 Rückerstattung

Die drei Westmächte erließen für ihre Besatzungszonen und für die Westsektoren Berlins 1947 und 1949 Rückerstattungs-gesetze, in denen die Rückgewährung und die Entschädigung für Vermögensgegenstände geregelt wurde, die zwischen 1933 und 1945 aus Gründen rassischer, religiöser oder politischer Verfolgung ungerechtfertigt entzogen worden waren. Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich und andere an Entziehungen beteiligte deutsche Rechtsträger wurden nach Entstehung der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz-BRüG) vom 19. Juli 1957 (BGBl. I S. 734) geregelt. Nach der Vereinigung Deutschlands wurden für die neuen Bundesländer den Rückerstattungs-gesetzen entsprechende Vorschriften in dem mit dem Einigungsvertrag in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) und dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (Artikel 3 des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes) erlassen.

Die Rückerstattung ist lange abgeschlossen. Die Antragsfristen sind abgelaufen, die Verwaltungsverfahren beendet.

Entschädigungsregelungen in den Besatzungszonen

Im Bereich des Entschädigungsrechts, das Personenschäden und nicht von der Rückerstattung erfasste Vermögensschäden regelt, wurden in der amerikanischen Besatzungszone bereits 1946 Ländergesetze erlassen, die zum Zwecke der Wiedergutmachung vorläufige Zahlungen und Leistungen zur Wiederherstellung der Gesundheit, zur beruflichen Ausbildung, zur Begründung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Abwendung einer Notlage sowie Renten an Verfolgte und ihre Hinterbliebenen vorsahen. Am 26. April 1949 wurde dann als zoneneinheitliches Gesetz vom Süddeutschen Länderrat das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz - USEG) erlassen, das im August 1949 durch besondere Landesgesetze in Bayern, Bremen, Baden-Württemberg und Hessen verkündet wurde. Diese Landesgesetze wurden nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland und nach Inkrafttreten des Grundgesetzes gemäß Artikel 125 GG als Bundesrecht übernommen. In den Ländern der britischen und der französischen Besatzungszone sowie in Berlin (West) ergingen entsprechende Gesetze, die mit Ausnahme der Länder der britischen Besatzungszone grundsätzlich die gleichen Schadensarten regelten wie das Entschädigungsgesetz (USEG).

1.3 Israel-Abkommen, Haager Protokolle und Überleitungsvertrag

Die Bundesrepublik Deutschland hat ebenso wie vor ihrer Gründung die Länder und Gemeinden die moralische und finanzielle Wiedergutmachung des vom NS-Regime verübten Unrechts als vorrangige Auf-

gabe behandelt. So hatte die Bundesregierung bereits am 26. Juli 1951 eine Entschädigungsregelung für Opfer pseudo-medizinischer Versuche beschlossen. Die Bemühungen um eine bundeseinheitliche generelle Regelung der Entschädigungsfrage wurden in diesem Jahr sowohl in den Ländern wie auch im Bund mit hoher Intensität fortgesetzt. Bundeskanzler Adenauer bekundete in einer Sondersitzung des Deutschen Bundestages am 27. Oktober 1951 die Verantwortung Deutschlands für die vom NS-Regime verübten Gräueltaten und bot Verhandlungen mit dem Staat Israel und der Jewish Claims Conference (JCC) an. Am Vortag hatten 23 jüdische Organisationen diese „Conference on Jewish Material Claims Against Germany“ gegründet, die sich die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen gegen Deutschland zum Ziel gesetzt hatte. Am 21. März 1952 wurden die Gespräche mit Vertretern Israels und der JCC in Den Haag aufgenommen.

Ergebnis der Verhandlungen waren die am 8. September 1952 paraphierten „Haager Protokolle“ und der am 10. September in Luxemburg unterzeichnete Vertrag mit dem Staat Israel. In diesem „Luxemburger Abkommen“ verpflichtete sich Deutschland zur Zahlung von 3 Mrd. DM an den Staat Israel und zur Zahlung von 450 Mio. DM an die JCC. Die Leistungen an Israel konnte Deutschland auch durch Warenlieferungen begleichen, was für einen Großteil der Summe erfolgte. Im Gegenzug verzichtete Israel auf Entschädigungen für 1952 in Israel ansässige jüdische Verfolgte.

Der 450 Mio.-Fonds für die JCC sollte nach den Festlegungen des Protokolls Nr. 2 für die Unterstützung und Eingliederung jüdischer Verfolgter außerhalb Israels verwendet werden. Das Protokoll Nr. 1 verpflichtete die Bundesregierung zur Gewährleistung eines Gesetzgebungsprogrammes für bundeseinheitliche Rückerstattungs- und Entschädigungsregelungen und legte die wesentlichen Grundsätze dieser Gesetzgebung fest.

Auch in dem 1952 mit den drei westlichen Besatzungsmächten geschlossenen Überleitungsvertrag (BGBl. II 1954 S. 57, 181, 194) werden Grundsätze für eine einheitliche Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzgebung aufgestellt.

1.4 Bundesergänzungsgesetz 1953, Bundesentschädigungsgesetz 1956

Das erste bundeseinheitliche Entschädigungsgesetz wurde mit dem am 1. Oktober 1953 in Kraft getretenen Bundesergänzungsgesetz (BErgG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387) erlassen. Obwohl dieses Gesetz weit über eine Ergänzung des Entschädigungsgesetzes (USEG) hinausging und insbesondere der Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit im Bundesgebiet ein Ende bereitere, erwiesen sich seine Regelungen als nicht ausreichend. Nach sehr eingehender und sorgfältiger Vorbereitung erging am 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562) das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der NS-Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG -), das rückwirkend ab 1. Oktober 1953 in Kraft trat, die Entschädigung für NS-Verfolgte grundlegend neu gestaltete und eine Vielzahl von Änderungen zugunsten der Verfolgten brachte. Ursprünglich sah das BEG eine Antragstellung grundsätzlich nur bis zum 1. April 1958 vor.

1.5 Durchführungsverordnungen zum BEG (DV-BEG)

Zum Bundesentschädigungsgesetz sind sechs Durchführungsverordnungen erlassen, von denen die 1., 2. und 3. DV-BEG regelmäßig geändert werden, um die wieder-

kehrenden Leistungen (Renten) an die Erhöhung der Lebenshaltungskosten anzupassen.

Die 4. DV-BEG regelt die Kostenerstattung für die Mitwirkung von Versicherungseinrichtungen bei der Regelung der Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an einer Versicherung.

Die 5. DV-BEG bestimmt, welche Versorgungseinrichtungen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aufgelöst worden sind.

Durch die 6. DV-BEG (KZ-Haftstättenverzeichnis) hat die Bundesregierung im Rahmen der Vermutungsregelung des § 31 Abs. 2 BEG festgelegt, welche Haftstätten als Konzentrationslager anzusehen sind.

1.6 BEG-Schlussgesetz 1965

In der Anwendungspraxis des BEG zeigte sich weiterer Änderungsbedarf. Dabei war man sich darüber klar, dass eine Novellierung nicht alle Forderungen der Berechtigten berücksichtigen und auch im Hinblick auf den hohen Erledigungsstand nicht alle abgeschlossenen Fälle wieder neu aufgerollt werden konnten. Die aus diesem Grunde angestrebte Novellierung sollte den endgültigen Abschluss der Gesetzgebung auf diesem Gebiet bilden. Nach vierjährigen eingehenden Beratungen in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates erging am 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) unter ausdrücklicher Kennzeichnung als Schlussgesetz das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlussgesetz).

Durch das BEG-Schlussgesetz (BEG-SG) wurde die Antragsfrist - 1. April 1958 - (vgl. Nr. I. 5.) erheblich - wie folgt - ausgeweitet:

- > **Öffnung der Antragsfristen** für den Anspruch auf Soforthilfe und für den Härteausgleich (§ 189 Abs. 1 BEG)
- > **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumnis (§ 189 Abs. 3 BEG)
- > **Nachmeldefrist** bis zum 31. Dezember 1965 (§ 189 a Abs. 1 BEG)
- > **Spätere Anmeldung** von Tatsachen, die erst nach dem 31. Dezember 1964 eingetreten sind, und zwar innerhalb eines Jahres (§ 189 a Abs. 2 BEG).

Allerdings wurde durch den Art. VIII Abs. 1 BEG-Schlussgesetz bestimmt, dass nach dem 31. Dezember 1969 (Ausschlussfrist) - auch beim Wiedereinsetzen in den vorigen Stand - keine Ansprüche mehr angemeldet werden können. **Deshalb besteht heute keine Möglichkeit mehr, neue Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem BEG geltend zu machen.**

Jedoch können Leistungen für erlittene Gesundheitsschäden im Rahmen von „Verschlimmerungsverfahren“ angepasst werden.

Darüber hinaus können im Wege von „Zweitverfahren“ damalige Erstentscheidungen revidiert werden, sofern sie sich nach heutiger Rechtsauffassung als falsch erweisen.

Die Entschädigungs- und Rückerstattungsgesetze wurden ergänzt durch Gesetze zur Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes und im Bereich des Versicherungs- und Versorgungsrechts.

1.7 Allgemeines Kriegsfolgendengesetz (AKG)

Der Gesetzgeber hat die in den Wiedergutmachungsgesetzen vorgesehenen Leistungen den Geschädigten vorbehalten, die Opfer typischen NS-Unrechts geworden sind. Dies sind die aus rassistischen, religiösen und politischen Gründen verfolgten Personen. Für sonstiges Staatsunrecht, das zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit geführt hat, wird Entschädigung nach dem Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgendengesetz-AKG) vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747) gewährt. Nach § 5 AKG in Verbindung mit den allgemeinen Rechtsvorschriften konnten und können in Ausnahmefällen auch heute noch Renten und einmalige Schadensersatzleistungen zuerkannt werden.

1.8 Erste Globalabkommen mit europäischen Staaten

In den Jahren 1959 bis 1964 wurden mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz Globalabkommen zugunsten von durch NS-Verfolgungsmaßnahmen geschädigten Staatsangehörigen dieser Länder geschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland hat aufgrund dieser Abkommen insgesamt 496,46 Mio. Euro (971 Mio. DM) zur Verfügung gestellt, deren Verteilung an die Geschädigten den Regierungen der betreffenden Länder oblag. Die Globalabkommen sind abgewickelt.

1.9 Richtlinien des Bundes, Artikel 2-Abkommen

Nach Ablauf der Schlussfrist des BEG-Schlussgesetzes zum Jahresende 1969 ergaben sich immer wieder Härtefälle, bei denen die Fristversäumnis zum Leistungsausschluss führte. Hinzu kam, dass Ende der 70er Jahre in verschiedenen osteuropäischen Staaten Ausreisemöglichkeiten für jüdische Bürger eingerichtet wurden mit der Folge, dass eine erhebliche Anzahl von jüdischen NS-Verfolgten aus diesen Ländern nach Israel ausreisen konnte. Da diese Gruppe nach den bestehenden Vorschriften keine Entschädigung erhalten konnte, verlangte die Knesset Nachbesserungen in der deutschen Entschädigung.

Dies führte dazu, dass der Deutsche Bundestag in einer EntschlieÙung vom 14. Dezember 1979 (BT-Drs. 8/3511) die Bundesregierung aufforderte, Härterichtlinien zu erlassen, nach denen dieser Personenkreis eine Hilfe erhalten könnte. Ergebnis waren die Härterichtlinien für jüdische NS-Verfolgte vom 3. Oktober 1980 (Bundesanzeiger vom 14. Oktober 1980 Nr. 192). Mit diesen Regelungen wurde ein Fonds von 400 Millionen DM geschaffen, der durch die JCC an jüdische NS-Verfolgte in Form von Einmalbeihilfen in Höhe von 5.000 DM verteilt werden sollte. Außerdem wurde 1981 eine vergleichbare Regelung für nicht jüdische NS-Verfolgte geschaffen (Bundesanzeiger vom 29. August 1981 Nr. 160). Im Rahmen der Härterichtlinien für nicht jüdische Verfolgte wurde zusätzlich der Wiedergutmachungs-Disposition-Fonds eingerichtet, aus dem NS-Verfolgte mit Wohnsitz in Deutschland eine monatliche Beihilfe in Höhe von 500 DM erhalten konnten. Als in den Folgejahren der 400 Millionen DM-Fonds für jüdische NS-Verfolgte aufgebraucht war und zahlreiche An-

tragsteller keine Leistung erhalten hatten, wurde von der Bundesregierung eine weitere Zusage über insgesamt 135 Millionen DM für diesen Fonds gemacht.

Im Zuge der deutschen Vereinigung ergab sich dann eine neue Ausgangslage.

Der Artikel 2 der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag (*Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – / veröffentlicht im Bulletin Nr. 112/ S. 1177 vom 20. September 1990 – Presse- und Informationsamt der Bundesregierung –*) sah vor, dass die Bundesrepublik Deutschland einen Vertrag mit der JCC über die weitere Entschädigung bislang unentschädigter jüdischer NS-Verfolgter schließt. Dieser Vertrag – das sogenannte Artikel 2-Abkommen – kam dann am 29. Oktober 1992 zustande. Das Abkommen übernahm die Einmalzahlungen nach den Härterichtlinien 1980 in Höhe von 5.000 DM und eröffnete die Möglichkeit einer monatlichen Beihilfe von 500 DM für jüdische NS-Verfolgte mit besonders schwerem Verfolgungsschicksal. Über die Durchführung dieses Abkommens führt das Bundesfinanzministerium regelmäßig Gespräche mit der JCC, mit dem Ziel der Modifikationen und Erweiterungen der Leistungsbeurteilung.

Zwanzig Jahre nach dem Abschluss des Abkommens wurde deshalb 2012 eine Neufassung vereinbart, die die Regelungen vereinfacht und die zwischenzeitlich getroffenen Absprachen über Modifikationen berücksichtigt.

1.10 Vereinbarungen mit osteuropäischen Staaten

Im Zusammenhang mit dem Prozess der Deutschen Einheit und der Überwindung des Ost-West-Gegensatzes hatte die Bundesrepublik Deutschland mit Polen sowie mit drei Nachfolgestaaten der Sowjetunion (der Republik Weißrussland, der Russischen Föderation und der Ukraine) Vereinbarungen über die Entschädigung von NS-Unrecht getroffen.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen wurde eine in Polen nach polnischem Recht errichtete „Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung“ vereinbart und mit einem einmaligen Beitrag von 255,64 Mio. Euro (500 Mio. DM) ausgestattet. Die Mittel waren für Personen bestimmt, die während des Zweiten Weltkrieges durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen schwere Gesundheitsschäden erlitten hatten und sich in einer gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage befanden.

In gleicher Weise und mit gleicher Zweckbestimmung wurden 1993 in Moskau, Minsk und Kiew jeweils die Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ gegründet. Deutschland hatte diese Stiftungen mit insgesamt 0,51 Mrd. Euro (1 Mrd. DM) ausgestattet. Die Stiftungen sicherten zu, auch Zahlungen an NS-Geschädigte in anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion zu leisten.

Über 15.000 Berechtigte in den baltischen Staaten (Estland, Lettland und Litauen) erhielten von den Stiftungen in Moskau und Minsk Leistungen aus deren Stiftungsmitteln im üblichen Maßstab. Weil einzelne Berechtigte aus den baltischen Staaten es ablehnten, sich an die Stiftungen

in Moskau oder Minsk zu wenden, wurde mit den Regierungen der baltischen Staaten eine zusätzliche Infrastrukturhilfe von je 1,02 Mio. Euro (2 Mio. DM) vereinbart. Aus diesen Zuwendungen wurden soziale Einrichtungen insbesondere für NS-Opfer gefördert.

Auch für die anderen ost- und südosteuropäischen Staaten des ehemaligen Ostblocks wurden Ausgleichsleistungen gewährt.

Für tschechische NS-Opfer geschah dies im Rahmen des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds gemäß der deutsch-tschechischen Erklärung vom 21. Januar 1997, für den die deutsche Seite 71,58 Mio. Euro (140 Mio. DM) zur Verfügung stellte.

Um vergleichbare Maßnahmen in den sonstigen mittel- und osteuropäischen Staaten (Albanien, Bosnien, Bulgarien, Jugoslawien, Kroatien, Mazedonien, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Ungarn) durchführen zu können, wurden mit dem Haushalt 1998 40,90 Mio. Euro (80 Mio. DM), fällig in den Jahren 1998 bis 2000, bereitgestellt. Die Durchführung der Maßnahmen in den übrigen mittel und osteuropäischen Staaten wurde unterschiedlichen nationalen Einrichtungen übertragen - zumeist dem Nationalen Roten Kreuz.

1.11 Osteuropa Fonds (JCC)

Im Hinblick auf die besonderen Leiden jüdischer Verfolgter in den mittel- und osteuropäischen Staaten hatte die Jewish Claims Conference für zusätzliche Maßnahmen zugunsten schwer geschädigter jüdischer Verfolgter einen Fonds eingerichtet. Der Fonds gewährte monatliche Leistungen für NS-Verfolgte mit Wohnsitz in den osteuropäischen Staaten. Dieser Fonds ist mit der Neufassung des Artikel 2-Abkommens in diesen übergeordneten Regelungsrahmen übernommen worden.

1.12 Entschädigung von Zwangsarbeitern und anderen NS-Opfern-Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Zur Entschädigung vor allem ehemaliger Zwangsarbeiter wurde durch Gesetz vom 2. August 2000 (EVZStiftG, BGBl. I 1263, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006, BGBl. I 3343) die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) errichtet und mit einem Stiftungsvermögen von insgesamt 5,16 Mrd. Euro (10,1 Mrd. DM) ausgestattet. Dieser Betrag wurde von der Bundesrepublik Deutschland und von deutschen Unternehmen aufgebracht.

Hauptaufgabe der Stiftung war es, über Partnerorganisationen Finanzmittel zur Gewährung von Leistungen an Betroffene bereitzustellen. Für die Annahme und Prüfung von Anträgen waren einzelne Partnerorganisationen zuständig.

Um eine zügige Auszahlung an die Berechtigten zu gewährleisten, war die Aufnahme einer Antragsfrist zum 31. Dezember 2001 unvermeidbar; in Fällen unverschuldeter Fristversäumung wurde eine Nachfrist bis zum 31. Dezember 2002 gewährt. Die individuellen Auszahlungen sind entsprechend der Regelung des Stiftungsgesetzes zum 31. Dezember 2006 abgeschlossen. **Neue Anträge können nicht mehr gestellt werden.**

Inzwischen sind die für die Auszahlungen an Zwangsarbeiter und andere NS-Opfer bestimmten Stiftungsmittel vollständig ausgezahlt worden; über 1,7 Millionen Personen, davon 1,66 Millionen Zwangsarbeiter, hatten Leistungen erhalten. Von der Stiftungssumme sind 4,37 Mrd. Euro für Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter ausgezahlt worden. Antragsberechtigt waren Personen,

> die in einem Konzentrationslager im Sinne von § 42 Absatz 2 Bundesentschädigungsgesetz oder in einer anderen Haftstätte außerhalb des Gebiets der heutigen Republik Österreich oder in einem Ghetto unter vergleichbaren Bedingungen inhaftiert waren und zur Arbeit gezwungen wurden (§ 11 Absatz 1 Ziffer 1).

> die aus ihrem Heimatstaat in das Gebiet des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 oder in ein vom Deutschen Reich besetztes Gebiet deportiert wurden, zu einem Arbeitseinsatz in einem gewerblichen Unternehmen oder im öffentlichen Bereich gezwungen und unter anderen als den oben genannten Bedingungen inhaftiert oder haftähnlichen Bedingungen oder vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen unterworfen waren. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die wegen der überwiegend im Gebiet der heutigen Republik Österreich geleisteten Zwangsarbeit Leistungen aus dem österreichischen Versöhnungsfonds erhalten können (§ 11 Absatz 1 Ziffer 2).

Das Gesetz enthielt darüber hinaus eine Öffnungsklausel, die es den mit der Durchführung beauftragten Partnerorganisationen erlaubte, auch anderen Opfern nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen Hilfe zu gewähren, insbesondere an Zwangsarbeiter in der Landwirtschaft.

Zwangsarbeit in Kriegsgefangenschaft begründete keine Leistungsberechtigung.

Das Gesetz sah ferner Leistungen zum Ausgleich sonstiger Personenschäden im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht vor, vor allem in Fällen medizinischer Versuche oder bei Tod oder schweren Gesundheitsschäden eines in einem Zwangsarbeiterkinderheim untergebrachten Kindes (§ 11 Absatz 1 Satz 5).

Das Gesetz ermöglichte schließlich Leistungen an Personen, die im Zuge rassistischer Verfolgung unter wesentlicher, direkter und schadensursächlicher Beteiligung deutscher Unternehmen Vermögensschäden im Sinne der Wiedergutmachungsgesetze erlitten hatten und z. B. mangels Erfüllung der Wohnsitzvoraussetzung des Bundesentschädigungsgesetzes hierfür keine Leistungen erhalten konnten (§ 11 Absatz 1 Ziffer 3). Das Gesetz sah ferner den Ausgleich auch sonstiger Vermögensschäden im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen vor. Bei Vermögensschäden war die IOM (International Organization for Migration) zuständig, bei Versicherungsschäden aus rassistischer Verfolgung die ICHEIC (The International Commission on Holocaust Era Insurance Claims). Der Plafonds für Vermögensschäden war mit 0,53 Mrd. Euro (1,05 Mrd. DM) ausgestattet.

Seit Beendigung der Auszahlungen ist die Stiftung EVZ entsprechend § 2 Absatz 2 EVZStiftG als reine Förderstiftung tätig. Die Partnerorganisationen der Stiftung haben ihre Aufgabe in Bezug auf die Zwangsarbeiterentschädigung erfüllt und abgeschlossen.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de oder unter www.stiftung-evz.de zu erhalten.

1.13 Anerkennungsrichtlinie für Arbeit im Ghetto

Die Bundesregierung hatte am 1. Oktober 2007 eine Richtlinie erlassen, nach der NS-Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher keine sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung gefunden hat, eine Leistung von 2.000 Euro erhalten konnten.

Die Richtlinie erfasst Lebenssachverhalte, die weder im Rahmen des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) berücksichtigt noch im Rahmen der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ entschädigt werden konnten. Die Richtlinie war im Jahr 2007 vor dem Hintergrund der sehr hohen Ablehnungsquote der Anträge nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) vom 20. Juni 2002 erlassen worden. Die Voraussetzungen für den Erhalt der Leistungen nach der Richtlinie wurden im Vergleich zum ZRBG wesentlich erleichtert.

Die Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts durch die Urteile vom 2. und 3. Juni 2009 zum ZRBG bedingte eine rentenrechtliche Neubewertung und führte in der Folge zu einer Anpassung der Anspruchsvoraussetzung bei der Rente auf das Niveau der Richtlinie. Eine Vielzahl von ehemals abgelehnten Anträgen wurde durch die Deutsche Rentenversicherung von Amts wegen überprüft und bewilligt.

Dies wirkte sich auf die weitere Durchführung der Richtlinie i.d.F. vom 1. Oktober 2007 aus, da die Anerkennungsleistung zurückzuzahlen war, wenn für identische Zeiträume und Beschäftigungen eine ZRBG-Rente bewilligt wurde. Beispielsweise hatte die Rückzahlung auch dann zu erfolgen, wenn die bewilligte ZRBG-Rente weit unter der Anerkennungsleistung i.H.v.

2.000 Euro blieb. Solche Härten galt es zu vermeiden.

Die Richtlinie wurde deshalb rückwirkend in 2011 geändert und neu gefasst. Mit der Neufassung wurde die Anerkennungsleistung vom Erhalt einer ZRBG-Rente entkoppelt. Damit steht die sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung der Arbeit im Ghetto der Zahlung einer Anerkennungsleistung nicht mehr entgegen.

Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), das die Richtlinie ausführt, überprüft die bereits abgeschlossenen Antragsverfahren. Antragsverfahren, die wegen Rentenbezuges ruhend gestellt wurden, werden abschließend entschieden. Es muss deshalb kein neuer Antrag gestellt werden.

Die Anerkennungsleistung in Höhe von (einmalig) 2.000 Euro können beantragen und erhalten:

- > Verfolgte des Nationalsozialismus im Sinne von § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG),
- > die sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben, das im nationalsozialistischen Einflussbereich lag und
- > während dieser Zeit ohne Zwang in einem beschäftigungsähnlichen Verhältnis im Ghetto gearbeitet haben.

Ausgeschlossen von der Anerkennungsleistung sind Personen, deren Arbeit im Ghetto bereits als Zwangsarbeit aus den Mitteln der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ entschädigt worden ist.

Auf die Anerkennungsleistung besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistung kann nur vom Berechtigten selbst beim BADV schriftlich beantragt werden. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite des BADV zu finden: (http://www.badv.bund.de/003_menuue_links/f0_ghetto/index.html)

1.14 Washingtoner Konferenz über Holocaustvermögen

Die Bundesrepublik Deutschland hat - ungeachtet der bereits erfolgten und hier dargestellten materiellen Wiedergutmachung - erneut ihre Bereitschaft erklärt, auf der Basis der auf der Washingtoner Konferenz über Holocaustvermögen am 3. Dezember 1998 verabschiedeten Grundsätze im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ihre Bemühungen um Aufklärung der Herkunftsgeschichte von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut fortzusetzen und die notwendigen Schritte zu unternehmen, gerechte und faire Lösungen beim Wiederauftauchen entsprechender Kulturgüter zu erzielen.

Im Zuge der Umsetzung der Washingtoner Grundsätze und einer Gemeinsamen Erklärung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden vom Dezember 1999 sowie der durchgeführten Recherchen konnten in den letzten zwölf Jahren bereits eine Reihe von Bildern namhafter Künstler aus öffentlichem Besitz an die ursprünglich Berechtigten bzw. deren Erben zurückgegeben werden. Die dabei durchzuführende sorgfältige Prüfung schließt den Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen ein und ermöglicht es, die wahren Berechtigten festzustellen und Doppelentschädigungen zu vermeiden.

Als praktische Hilfestellung für die Suche und Identifizierung von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern und zur Vorbereitung von Entscheidungen über deren mögliche Rückgabe dienen eine Handreichung zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung sowie die Internetseiten der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (KK) (www.LostArt.de) und die Möglichkeit der Provenienzrecherche des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV).

II. Regelungen auf der Grundlage des Bundesentschädigungsgesetzes

2.1 Bundesentschädigungsgesetz

Mit dem Bundesergänzungsgesetz (BErgG) vom 18. September 1953 (BGB1. I, S. 1387) wurde zunächst eine erste, allerdings nur als vorübergehende Regelung gedachte, bundeseinheitliche Kodifizierung der NS-Entschädigung verabschiedet. Bis dahin galten ausschließlich die jeweiligen Entschädigungsgesetze der Länder, die an die Entschädigungsregelungen in den Besatzungszonen der Westmächte angelehnt waren. Eine umfassende und die NS-Entschädigung in allen Bereichen prägende gesetzliche Regelung trat dann mit dem **Bundesentschädigungsgesetz** (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGB1. I S. 562) rückwirkend am 1. Oktober 1953 in Kraft. Ausgeführt wird das BEG von den Entschädigungsbehörden der Länder (§ 184 BEG). Entschädigungsstreitigkeiten weist das BEG den ordentlichen Gerichten zu (§ 208 BEG). Die mit dem BEG geschaffene Struktur wurde auch zur Gründung nachfolgender außergesetzlicher Regelungen im Bereich der NS-Entschädigung herangezogen. Das BEG bezweckt die Wiedergutmachung von Schäden, die den Verfolgten vom NS-Unrechtsregime zugefügt wurden.

a. Verfolgter im Sinne des § 1 BEG

Entschädigungsansprüche können von daher nur Verfolgte des NS-Regimes geltend machen. Nach § 1 BEG gilt als Verfolgter, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen (die in § 2 BEG beschrieben werden) einen Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat. Einem Verfolgten gleichgestellt werden u.a. Personen, die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt waren, weil sie eine vom NS-Staat abgelehnte künstlerische oder wissenschaftliche Richtung vertraten oder einem Verfolgten nahestanden. Als Verfolgte gelten nach dem BEG u. a. auch Hinterbliebene von Verfolgten und Geschädigte, die als nahe Angehörige von den nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen mitbetroffen waren.

In der Anwendung des BEG mussten die genannten Verfolgungsgründe selbstverständlich präzisiert werden. Dabei wurde z. B. bei der Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft darauf abgestellt, dass es hier auf die Motivation der Verfolger an-

kam. Wenn der NS-Staat jemanden verhaftete, weil er von einer politischen Gegnerschaft des Opfers ausging, kommt es auf die tatsächliche Überzeugung des Verhafteten nicht mehr an. Angehörigen der von Deutschland besetzten Staaten wurde keine Verfolgung wegen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zugebilligt. Hier ging man davon aus, dass die Verfolgungsmaßnahmen regelmäßig auf Gründen der Nationalität beruhten. Auch die Kriegsdienstverweigerung führte nicht zu einer Verfolgung wegen politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus.

Die Verfolgten mussten nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG auch ausgesetzt sein. Beispielsweise wurden jüdische Bürger im seinerzeitigen Palästina und heutigen Israel vom Rassenwahn der Nationalsozialisten mit umfasst, sie waren aber keinen nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt.

b. Abgrenzung zu allgemeinen Kriegsfolgen

Keine Opfer gezielter NS-Verfolgung und damit auch keine Verfolgten im Sinne des BEG sind diejenigen, die infolge des vom nationalsozialistischen Deutschland begonnenen Krieges Schäden erlitten haben. Kriegsgefangene, Vertriebene, Opfer des Bombenkrieges, von so genannten Vergeltungsmaßnahmen im Partisanenkrieg und Opfer von Vergewaltigungen haben alle ein schreckliches Schicksal erlitten, das letztendlich auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg NS-Deutschlands zurückzuführen ist. Vom BEG wird dieser Personenkreis, dessen Schäden den allgemeinen Kriegsfolgen zuzurechnen sind, nicht erfasst.

c. Entschädigungsarten

Nach dem BEG können als Entschädigung Renten, Kapitalentschädigungen, Umschulungsbeihilfen, Heilverfahren (mit Verdienstausfall für die Zeit der Behandlung) und die Hinterbliebenenversorgung geleistet werden. Die Geldrenten wurden in einem Hundertsatz der Versorgungsbezüge festgesetzt, die den Versorgungsbezügen der Hinterbliebenen eines mit dem Verfolgten nach seiner sozialen und wirtschaftlichen Stellung vergleichbaren Bundesbeamten (im Falle eines Dienstunfalls) entsprechen.

d. Territorialgrundsatz

Das BEG diente der Entschädigung der auf dem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches lebenden Verfolgten. Der Verfolgte musste sich im Geltungsbereich des BEG aufhalten. Vertriebene im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes waren eingeschlossen. Auch Staatenlose oder Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention wurden nach dem BEG (eingeschränkt auf Schäden an Körper und Gesundheit und der Freiheit) entschädigt.

e. Erfordernis für außergesetzliche Regelungen

Mit dem BEG-Schlussgesetz vom 14. September 1965 konnten spätestens seit dem 31. Dezember 1969 keine BEG-Anträge mehr gestellt werden. Allerdings war offenkundig, dass trotz aller Bemühungen nicht alle Verfolgten entschädigt worden waren. Um hierdurch entstandene Härten zu vermeiden, hat die Bundesregierung eine Reihe von außergesetzlichen Wiedergutmachungsregelungen geschaffen, durch die NS-Verfolgte finanzielle Hilfen erhalten können. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch. Für diese Regelungen gelten keine Schlussfristen.

2.2 Außergesetzliche Regelungen für jüdische Verfolgte (Artikel 2-Abkommen)

Die Bundesregierung hat im Jahr 2012 das Artikel 2-Abkommen - das von der Jewish Claims Conference durchgeführt wird - neu gefasst, um insbesondere auch Wiedergutmachungsleistungen für bislang ohne Entschädigung gebliebene jüdische NS-Verfolgte zu ermöglichen.

Beihilfen

Danach kann jüdischen NS-Verfolgten im Sinne von § 1 BEG, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne von § 2 BEG unmittelbar betroffen waren oder die ihre Eltern durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verloren haben (als Kinder Verfolgte) und die bislang keine Entschädigungsleistungen aus deutscher Quelle erhalten haben, eine einmalige Beihilfe in Höhe von 2.556,46 Euro gewährt werden.

Eine laufende Beihilfe kann bei wirtschaftlicher Notlage unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

> Konzentrationslager- oder Ghettohaft im Sinne von § 42 Abs. 2 BEG

> Leben unter menschenunwürdigen Bedingungen im Versteck oder in der Illegalität unter falscher Identität

Die Bewilligung einer der beiden Formen der Beihilfe schließt grundsätzlich die jeweils andere aus. Einmalige Beihilfen aus deutscher Quelle stehen der Bewilligung einer laufenden Beihilfe nicht entgegen.

Die laufende Beihilfe wird für die Dauer der wirtschaftlichen Notlage gewährt. Bei der Bestimmung des Einkommens bleiben Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen unberücksichtigt.

Auf Leistungen nach dem Artikel 2-Abkommen (einmalige oder laufende Beihilfen) besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind höchstpersönlicher Natur und weder übertragbar noch vererblich. Eine Auszahlung an Dritte ist nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon gilt für den überlebenden Ehegatten oder, wenn dieser ebenfalls bereits verstorben ist, für die noch lebenden Kinder zur gesamten Hand, wenn der Leistungsberechtigte nach Antragstellung, jedoch vor Entscheidung verstorben ist. In diesem Fall ist die Leistung auf bis zu 2.556 Euro begrenzt.

Die Leistungsberechtigung ist nachzuweisen. Ist ein Nachweis nicht möglich, kann die Leistungsberechtigung auch auf geeignete Weise glaubhaft gemacht werden.

Die Leistung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Antragsteller unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlasst oder zugelassen hat. Die Leistung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Anträge können bei den Büros der Jewish Claims Conference gestellt werden.

Institutionen

Der Bedarf an häuslicher Pflege und medizinischer Betreuung der hoch betagten Überlebenden des Holocaust ist besonders groß und zudem in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Die Jewish Claims Conference erhält deshalb im Rahmen des Abkommens Mittel zur Unterstützung von Einrichtungen, die Hilfe für pflegebedürftige jüdische NS-Opfer bereitstellen.

2.3 Fonds für rassisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens

Bereits unmittelbar nach dem Luxemburger Abkommen wurde der Fonds für rassisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens noch 1952 gegründet. Zuwendungen aus dem Fonds in der Fassung vom 15. September 1966 (BAnz. Nr. 178 vom 22. September 1966) können an Personen gewährt werden, die wegen ihrer jüdischen Abstammung im Sinne der Nürnberger Gesetze verfolgt oder als nahe Angehörige von der Verfolgung mitbetroffen wurden. Außerdem dürfen sie weder im Zeitpunkt der Verfolgung noch im Zeitpunkt der Entscheidung über ihren Beihilfeantrag der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehört haben oder angehören. Dies ist ein notwendiges Abgrenzungsmerkmal gegenüber der Zuständigkeit der Jewish Claims Conference für Glaubensjuden. Des Weiteren gehören zum begünstigten Personenkreis des Fonds für rassisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens Ehegatten von jüdischen Verfolgten, die selbst nicht unter die so genannten Nürnberger Gesetze fielen, aber wegen der jüdischen Abstammung ihres Ehegatten verfolgt oder von dessen Verfolgung erheblich mitbetroffen wurden.

Die Verwaltung des Fonds liegt beim Bundesministerium der Finanzen. Auf Leistungen nach diesem Fonds besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind höchstpersönlicher Natur und weder übertragbar, noch vererblich.

Beihilfen

Zuwendungen aus dem Fonds für rassisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens können als einmalige oder laufende Beihilfen gewährt werden, wobei außer der Schwere und den Auswirkungen der Verfolgung

auch die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Antrag stellenden Person und ihrer unterhaltsverpflichteten Angehörigen angemessen zu berücksichtigen sind. Die Höhe der laufenden Beihilfen wird nach Richtsätzen festgelegt, die der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung regelmäßig angepasst werden. Einmalige Beihilfen werden allgemein zum Lebensunterhalt oder zweckgebunden zur Bestreitung anderweitig nicht gedeckter Krankheitskosten oder zur Beschaffung von Hausrat und Bekleidung gewährt.

Institutionen

Nach den Richtlinien des Fonds für rassisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens können aus diesem Fonds auch Zuschüsse an Träger von Alters- oder sonstigen Heimen gewährt werden, wenn diese sich verpflichten, eine bestimmte Anzahl von Heimplätzen nach Bedarf auf Dauer mit Leistungsberechtigten zu belegen.

Anträge auf Individualbeihilfen können formlos beim Bundesministerium der Finanzen gestellt werden.

2.4 Richtlinien für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung

Die Bundesregierung hat eine entsprechende Regelung für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung in den „Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung“ vom 26. August 1981 in der Fassung vom 7. März 1988 getroffen, sogenannter Wiedergutmachungsdispositionsfonds (WDF) (BAnz. Nr. 55 vom 19. März 1988).

Nach dieser Regelung kann Verfolgten nicht jüdischer Abstammung, die durch nationalsozialistisches Unrecht Gesundheitsschäden erlitten haben und die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sind (§§ 1, 2 BEG), aber aus formellen Gründen keine gesetzlichen Entschädigungsleistungen erhalten konnten, einmalige Beihilfen bis zu 2.556,46 Euro und in besonderen Fällen auch laufende Beihilfen gewährt werden.

Ein besonderer Ausnahmefall kann danach vorliegen bei:

- > Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) während mindestens 3 Monaten, wobei auch bei kürzeren Haftzeiten eine Einzelfallprüfung zugelassen wird.
- > Freiheitsentziehung in bestimmten Haftstätten bzw. Leben unter lagerhaft-ähnlichen Bedingungen während mindestens 3 Monaten, wobei auch bei kürzeren Haftzeiten eine Einzelfallprüfung zugelassen wird.
- > Verstecktleben unter menschenunwürdigen oder besonders erschwerten Bedingungen oder in der Illegalität während mindestens 6 Monaten, wenn hierdurch ein nachhaltiger Gesundheitsschaden mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 eingetreten ist.

Eine Beihilfe aus dem Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds kann - im Gegensatz zu den zuvor genannten Einmalbeihilfen - unter anderem nur erhalten, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt bzw. sie spätestens bis zum 1. Januar 1999 erworben hat, oder, falls er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, deutscher Volkszugehöriger im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes ist. Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind höchstpersönlicher Natur und weder übertragbar, noch vererblich.

Über Anträge nach diesen Richtlinien entscheidet das Bundesministerium der Finanzen.

III. Regelung für die neuen Bundesländer

3.1 Entschädigungsrentengesetz (ERG)

Zur Regelung der Entschädigung für Berechtigte in den jungen Bundesländern wurde das Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906) erlassen, das am 1. Mai 1992 in Kraft getreten ist.

Artikel 1 dieses Gesetzes enthält das Entschädigungsrentengesetz (ERG), mit dem die Zahlung von Ehrenpensionen und Hinterbliebenenpensionen für NS-Verfolgte der früheren DDR vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an neu geregelt wird.

Die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage war erforderlich geworden, weil die Rechtsgrundlage für die bisher im Beitrittsgebiet geleisteten Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene im Wesentlichen mit dem 31. Dezember 1991 entfallen ist. Nach dem Einigungsvertrag war die in der früheren DDR geltende Anordnung für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene vom 20. September 1976 nur noch bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden. Es war jedoch festgeschrieben, dass die zu diesem

Zeitpunkt laufenden Ehrenpensionen und die sich daraus ableitenden Leistungen an Hinterbliebene weiterzugewähren sind.

Das Entschädigungsrentengesetz sieht neben der Weiterzahlung der am 30. April 1992 laufenden Ehrenpensionen in Form von Entschädigungsrenten in modifizierter Höhe unter anderem auch ein Neuantragsrecht für diejenigen NS-Opfer vor, denen eine Ehrenpension von den früher zuständigen DDR-Stellen aus rechtsstaatswidrigen Gründen versagt oder - nach ursprünglicher Bewilligung - nachträglich wieder entzogen worden ist. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Bundesversicherungsamt.

3.2 Außergesetzliche Regelung auf der Grundlage des ERG

Ebenfalls zum 1. Mai 1992 ist eine ergänzende Regelung nach § 8 ERG in Form von Richtlinien der Bundesregierung (RL/B; BAnz. Nr. 95 vom 21. Mai 1992, S. 4185) in Kraft getreten für Personen, die Verfolgte im Sinne des § 1 BEG sind, keinen Anspruch auf eine Entschädigungsrente nach dem Entschädigungsrentengesetz haben und wegen ihres Wohnsitzes im Beitrittsgebiet

auch keine Leistungen nach anderen Wiedergutmachungsregelungen erhalten konnten oder erhalten können. Antragsberechtigt ist auch, wer die ehemalige DDR nach dem 30. Juni 1969 verlassen und seinen Wohnsitz im Bundesgebiet nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 genommen hat.

Entsprechend der inhaltlichen Vorgabe durch § 8 ERG ist Voraussetzung für eine Rente nach dieser ergänzenden Regelung, die vom Bundesministerium der Finanzen durchgeführt wird, unter anderem, dass der Verfolgte

- > mindestens sechs Monate in einem Konzentrationslager im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes inhaftiert war oder
- > eine mindestens zwölfmonatige Haft in bestimmten anderen nationalsozialistischen Haftstätten verbringen musste oder
- > eine mindestens zwölfmonatige sonstige Freiheitsbeschränkung von bestimmter Schwere erlitten hat.

In besonderen Ausnahmefällen kann auch ein anderer, den vorgenannten Tatbeständen in Schwere und Auswirkungen vergleichbarer, nachhaltiger Verfolgungsschaden berücksichtigt werden.

Weitere Voraussetzungen der Rentengewährung ist die Vollendung des 55. Lebensjahres bei Frauen und des 60. Lebensjahres bei Männern oder das Vorliegen von Invalidität im Sinne des Art. 2 § 7 Abs. 3 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606).

Sind Verfolgte, die die Anspruchsvoraussetzungen der Richtlinien erfüllen, verstorben, so erhalten ihre arbeitsunfähigen Witwen und Witwer eine Rente in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 6 ERG.

Diese Vorschrift lautet:

„Entschädigungsrente für Witwen und Witwer wird geleistet, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1951 geschlossen wurde. Dies gilt auch, wenn eine Eheschließung vor dem 1. Januar 1951 wegen fehlender amtlicher Dokumente oder aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich war oder eine eheähnliche Gemeinschaft bestand und die Ehe erst nach dem Zeitpunkt geschlossen wurde. Bei einer Rückkehr aus einer Emigration oder bei Entlassung aus einer Internierung, Haft oder Kriegsgefangenschaft nach dem 31. Dezember 1945 tritt an die Stelle des 1. Januar 1951 der Ablauf von fünf Jahren nach der Rückkehr oder Entlassung.“

Die Rente beträgt 715,80 Euro (1.400 DM) monatlich für Verfolgte und 410 Euro (800 DM) monatlich für Witwen und Witwer.

Auf die Rente sind Leistungen anzurechnen, die der Berechtigte aufgrund einer außerhalb des Bundesentschädigungsgesetzes getroffenen Regelung des Bundes oder eines Landes bezogen hat oder bezieht.

Leistungen nach den Richtlinien sind, ebenso wie die Entschädigungsrenten nach dem Entschädigungsrentengesetz, ganz oder teilweise zu versagen oder abzuerkennen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.

Anträge auf Bewilligung einer Entschädigungsrente können gestellt werden beim Bundesministerium der Finanzen.

3.3 Vermögensrechtliche Regelungen im Beitrittsgebiet

Zunächst trat mit dem Einigungsvertrag das Vermögensgesetz am 29. September 1990 in Kraft. Nach § 1 Abs. 6 ist es auch auf Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen anzuwenden, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen verloren haben. Das Gesetz knüpft insoweit an rückerstattungsrechtliche Regelungen an. Die Ansprüche mussten bis Ende 1992 (Immobilien) bzw. bis Ende Juni 1993 (bewegliches Vermögen) angemeldet werden. Für erbenlose oder nicht angemeldete jüdische Vermögensverluste sieht das Gesetz die Jewish Claims Conference (JCC) als Rechtsnachfolger vor. Der Wert der Rückübertragungen an NS-Verfolgte nach diesem Gesetz lässt sich nur zum Teil beziffern. Nach Angaben der JCC wurden aus dem Verkauf von restituiertem Vermögen bis Ende 2001 mehr als 724 Mio. Euro Erlöst.

Sind die Rückübertragungen nicht möglich oder haben die Betroffenen ihr Wahlrecht auf Entschädigung ausgeübt, erhalten sie die Entschädigung nach dem NS-Verfolgten-Entschädigungsgesetz (NS-VEntschG). Die Leistungen werden aus dem Entschädigungsfonds, einem Sondervermögen des Bundes, erbracht. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach rückerstattungsrechtlichen Regelungen. Sie ist aber unter Berücksichtigung der seither verflossenen Zeit verdoppelt worden. Bis Ende 2011 sind Entschädigungsleistungen in Höhe von 1,83 Mrd. Euro ausgezahlt worden.

Damit die Entschädigungen den Betroffenen früher zugutekommen können und zur schnelleren Abarbeitung wurden in gleichartig gelagerten Fällen, in denen die JCC Berechtigte ist, seit 2002 Globalvergleiche zwischen dem Entschädigungsfonds und der JCC abgeschlossen. Die Vergleiche betrafen Schäden an Synagogen und ihrem Inventar (2002), an beweglichen Sachen und Hausrat (2004), an Vermögen von freiberuflich tätigen Personen (2006), an Grundpfandrechten und Kontoguthaben (2007), an Organisationsvermögen (2009), Bekleidungs-gewerbe (2011/12) und Wertpapieren (2012).

US-Bürger/innen konnten bis 1976 Ansprüche auf Vermögensverluste im Beitrittsgebiet bei einer von der US-Regierung eingesetzten Kommission anmelden. Die anschließend mit der DDR geführten Gespräche über Entschädigungen blieben ergebnislos. Nach der Wiedervereinigung wurden die Verhandlungen mit der Bundesregierung fortgeführt und mit dem Pauschalentschädigungsabkommen vom 13. Mai 1992 abgeschlossen. Mit dem Abkommen wurde den betroffenen US-Bürgern die Möglichkeit eingeräumt, sich entweder aus diesem Abkommen in den Vereinigten Staaten entschädigen zu lassen oder am oben genannten deutschen vermögensrechtlichen Verfahren teilzunehmen. Für die Entschädigung in den Vereinigten Staaten hat die Bundesregierung insgesamt rd. 102 Mio. US-Dollar überwiesen. Welcher Anteil an NS-Verfolgte ausgezahlt wurde, ist nicht bekannt. Zu den Berechtigten zählen auch ca. 1.000 jüdische Anspruchsteller, die die amerikanische Staatsangehörigkeit erst nach der Vermögensschädigung, aber vor Ende 1951 erworben haben.

IV. Regelungen auf der Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgenrechts (AKG)

4.1 Allgemeines Kriegsfolgenrechts (AKG) vom 5. November 1957

Das Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgenrechts - AKG) vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) regelt in § 5 die Ansprüche von Geschädigten des NS-Regimes, die nicht die Verfolgungseigenschaft im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) besitzen. Während die Wiedergutmachungsgesetze sämtliche in Betracht kommenden Vermögens- und Nichtvermögensschäden regeln, sieht das Allgemeine Kriegsfolgenrechts nur Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit und an Freiheit vor. § 5 AKG gewährt für rechtswidrige Verletzungen dieser Rechtsgüter Anspruch auf Schadenersatz nach den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere nach den Vorschriften über die Staatshaftung und nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff BGB).

Ansprüche nach § 5 AKG wurden nur dann anerkannt, wenn die Geschädigten am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im damaligen Geltungsbereich des AKG oder in einem Staat hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatte (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AKG), oder eine der sonstigen in § 6 AKG genannten Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen erfüllt. Ausnahmeregelungen für Vertriebene (Ausgesiedler), Heimkehrer sowie Personen, die erst nach dem 31. Dezember 1952 im Wege der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet gelangt sind, haben heute praktisch keine Bedeutung mehr.

Die vorgenannten Ansprüche mussten grundsätzlich binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. bis zum 31. Dezember 1958, angemeldet werden (§ 28 AKG). Bei Versäumung der Anmeldefrist konnte innerhalb eines weiteren Jahres, also bis zum 31. Dezember 1959, Nachfrist gewährt werden.

Ansprüche nach § 5 AKG werden heute im Wesentlichen nur noch abgewickelt. Neuanmeldungen sind nur noch in wenigen Ausnahmefällen möglich, nämlich bei Ansprüchen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind. In diesen Fällen beginnt die einjährige Anmeldefrist mit

der Entstehung des Anspruchs. Dies kann z. B. für einen erst später auftretenden oder sich wesentlich verschlimmernden Gesundheitsschaden zutreffen. Dasselbe gilt für einen Schaden in der gesetzlichen Altersversorgung, der auf dem Ausfall von Beitragszahlungen infolge einer widerrechtlichen Freiheitsentziehung beruht und sich erst bei Eintritt des Versorgungsfalles zeigt.

Zuständig für die Bearbeitung von Ansprüchen nach § 5 AKG ist seit dem 1. August 2008 die Bundesfinanzdirektion West.

4.2 Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes -AKG-Härterichtlinien-

a) Geltungsbereich

Leistungen nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) - AKG-Härterichtlinien - vom 7. März 1988 in der Neufassung vom 28. März 2011 (BAnz. vom 1. April 2011, Seite 1229) sollen Personen zugutekommen, die nicht Verfolgte im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) sind, aber wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung oder wegen ihres gesellschaftlichen oder persönlichen Verhaltens vom NS-Regime als Einzelne oder als Angehörige von Gruppen angefeindet

wurden und denen deswegen Unrecht zugefügt wurde. Die Leistungen sollen Härten mildern, die trotz der gesetzlichen Entschädigungsregelung nach dem AKG wegen Versäumung gesetzlicher Antragsfristen oder aus anderen Gründen verblieben sind.

Nach den AKG-Härterichtlinien können einmalige Beihilfen bis zu 2.556,46 Euro gewährt werden. Darüber hinaus sehen die Richtlinien für besondere Ausnahmefälle, in denen außergewöhnliche Umstände die Gewährung einer weitergehenden Hilfe erforderlich machen, laufende Leistungen vor.

Die AKG-Härterichtlinien bezwecken keinen finanziellen Ausgleich für Kriegsschäden, reine Vermögensschäden sowie für vorkriegs- oder kriegsbedingte Lebensbeeinträchtigungen aller Art.

b) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt nach diesen Richtlinien sind alle durch NS-Unrecht geschädigten Personen, die nicht Verfolgte im Sinne des BEG sind.

Zu den Antragsberechtigten gehören verschiedene Gruppen von Personen, die durch rechtsstaatswidrige Handlungen von Rechtsträgern des Deutschen Reichs geschädigt wurden. Hier sind zunächst die Opfer von Sterilisation und Euthanasie zu nennen.

Ferner kann es sich um Personen handeln, die von NS-Staats- oder Parteiorganen als „Arbeitsscheue“, „Arbeitsverweigerer“, „Asoziale“, „Homosexuelle“, „Wehrkraftzersetzer“, „Wehrdienstverweigerer“, „Kriminelle“, „Landstreicher“ angesehen und deshalb NS-Unrechtsmaßnahmen ausgesetzt waren, z. B. in Konzentrationslagern oder ähnlichen Einrichtungen gefangen gehalten wurden. Fälle psychiatrischer Verfolgung kommen ebenfalls in Betracht. Auch der so genannte Jugendwiderstand kann je nach Einzelfall zu Leistungen nach den AKG-Härterichtlinien führen. Ohne Anspruch

auf Vollständigkeit ist zu einzelnen dieser Personengruppen und Schadenssachverhalte Folgendes zu bemerken:

Zwangssterilisierte

Zwangssterilisierte, die die Voraussetzungen für Entschädigungsleistungen nach dem BEG nicht erfüllen, erhalten aufgrund der AKG-Härterichtlinien auf Antrag eine einmalige Beihilfe von 2.556,46 Euro sowie laufende monatliche Zahlungen in Höhe von 291 Euro seit dem 1. Januar 2011 (zuvor 120 Euro).

In Ausnahmefällen können zusätzlich ergänzende laufende Leistungen gewährt werden.

Euthanasie-Opfer

Die so genannten Euthanasie-Anstalten werden als Haftstätten im Sinne der Richtlinien angesehen, weil in ihnen die Menschenwürde regelmäßig missachtet wurde und die Insassen in ständiger physischer und psychischer Bedrohung leben mussten. Hierzu rechnen die Anstalten Grafeneck/Württ., Hartheim bei Linz, Sonnenschein bei Pirna, Bernburg/Saale, Hadamar bei Limburg und Brandenburg/Havel. Die unmittelbar betroffenen Euthanasie-Opfer erhalten auf Antrag eine einmalige Beihilfe von 2.556,46 Euro sowie seit dem 1. Januar 2011 laufende monatliche Zahlungen in Höhe von 291 Euro. In Ausnahmefällen können zusätzlich ergänzende laufende Leistungen gewährt werden.

Auch Hinterbliebene (Ehepartner und Kinder) von NS-Opfern, die in so genannten Euthanasie-Anstalten umgekommen sind, können unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn ihnen Unterhaltsleistungen entgangen sind, als Ausnahmeregelung die Einmalleistung erhalten.

Homosexuelle

Aufgrund eines Runderlasses des Reichssicherheitshauptamtes vom 12. Juli 1940 wurden zahlreiche Homosexuelle entweder ohne Verurteilung oder nach Verbüßung einer Haftstrafe in Konzentrationslager verbracht. Für Schäden, die durch solche Maßnahmen, insbesondere durch Verbringung in ein Konzentrationslager, entstanden sind, können Leistungen gewährt werden.

Kriminelle

Durch einen Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937 wurde die Kriminalpolizei ermächtigt, unter gewissen Voraussetzungen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher in Vorbeugungshaft zu nehmen (vgl. Buchheim, Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“, Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Band II, Stuttgart [1966], S. 189 ff). Soweit Kriminelle ohne Strafverfahren oder über die in einem Strafverfahren ausgesprochene Verurteilung hinaus in Haft genommen wurden, kommen ebenfalls Leistungen in Betracht.

„Arbeitsscheue“, „Arbeitsverweigerer“, „Landstreicher“ und „Asoziale“

Gegen diesen Personenkreis wurden während der NS-Herrschaft ebenfalls so genannte vorbeugende Maßnahmen getroffen. Damit sollten diese Personen einer geregelten Arbeit zugeführt und gleichzeitig Arbeitskräfte, für die wegen der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt ein Bedarf bestand, gewonnen werden. Grundlagen für diese Maßnahmen waren u. a. der bereits erwähnte Erlass des Reichs- und Preußischen

Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937 sowie ein Erlass des Reichsministers des Innern vom 18. September 1939 (Buchheim, a.a.O. Band II, S. 189 ff). Geschädigte, die von solchen Maßnahmen betroffen waren, können gleichfalls Leistungen beantragen.

Opfer der NS-Gerichtsbarkeit

Die Richtlinien sehen Leistungen auch in Fällen gerichtlich verhängter und verbüßter Strafen vor, wenn sich im jeweiligen Einzelfall ergibt, dass das Urteil oder die Vollstreckung des Urteils rechtsstaatswidrig war.

Ein rechtsstaatswidriges Urteil liegt z. B. vor, wenn das Strafmaß, verglichen mit der zur Last gelegten Straftat, als übermäßig hart und grausam angesehen werden muss. Bei der Prüfung dieser Frage wird der jeweilige Strafraum des vor dem 30. Januar 1933 geltenden Reichsstrafgesetzbuchs oder, bei Militärstraftaten, des Militärstrafgesetzbuchs in der Fassung vom 15. Juni 1926 zugrunde gelegt. Maßgebend ist grundsätzlich die letztinstanzliche Entscheidung oder eine spätere Gnadenentscheidung.

Wenn die Verurteilung nach dem bayrischen Gesetz Nr. 21 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28. Mai 1945 (BayGVBl Nr. 11/1946, S. 180), nach einem entsprechenden anderen Landesgesetz oder nach dem Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. Mai 1990 (BGBl. I S. 966) aufgehoben wurde oder hätte aufgehoben werden können, liegt regelmäßig eine NS-Unrechtsmaßnahme vor, soweit nicht Straftatbestände erfüllt waren, die bereits vor dem 30. Januar 1933 bestanden. Gleiches gilt für das NS-Aufhebungsgesetz.

Bei Todesurteilen aus der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 wegen militärischer Straftaten, die nicht bereits vor dem 8. Mai 1945 aufgehoben worden sind, besteht eine tatsächliche Vermutung im Sinne eines Anscheinsbeweises für Unrecht im Strafmaß, sofern sich die Strafe nicht im Einzelfall als gerechtfertigt erweist (vgl. Bundessozialgericht, NJW 1992, S. 934). Bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen wegen Verstoßes gegen das Verbot des Abhörens von Feindsendern oder wegen Umgangs mit Kriegsgefangenen und anderen Ausländern sind regelmäßig ebenfalls die Voraussetzungen für eine Leistung nach den AKG-Härterichtlinien gegeben.

Leistungen nach den AKG-Härterichtlinien erhalten demzufolge auch Personen, die in den Jahren zwischen 1933 und 1945 Freiheitsstrafen verbüßt haben, sofern diese auf strafrechtlichen Entscheidungen beruhen, die durch das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) vom 25. August 1998 (BGBl. I 1998 2501), geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I 2002 2714), aufgehoben wurden.

Leistungen sind regelmäßig ausgeschlossen, soweit die aufgrund eines Urteils aus der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 verbüßte Strafe nach dem 8. Mai 1945 von einem deutschen oder alliierten Gericht im Ergebnis als rechtmäßig bestätigt wurde.

Nationalsozialistisches Unrecht kann auch in der Art und Weise der Strafvollstreckung vorliegen. Regelbeispiel hierzu ist die KZ-Haft.

Bei Verurteilungen von Wehrmachtsangehörigen können Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz in Betracht kommen, die vorrangig von den Versorgungsbehörden der Länder zu prüfen sind.

c) Weitere Leistungsvoraussetzungen d) Leistungen

Eine einmalige Beihilfe nach den AKG-Härterichtlinien wird nur auf Antrag gewährt. Sie ist nur möglich an Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder, falls sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen oder erst nach dem 8. Mai 1945 erworben haben, deutsche Volkszugehörige im Sinne der §§ 1 und 6 Bundesvertriebenengesetz sind. Sie müssen im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Beihilfe ist höchstpersönlicher Natur und daher nicht übertragbar. Erben von Geschädigten haben kein Antragsrecht. In Ausnahmefällen können Beihilfen auch an den/die hinterbliebene(n) Ehegatten/Ehegattin geleistet werden, wenn diese von den gegen ihre(n) Ehepartner/in gerichteten Unrechtsmaßnahmen oder deren Auswirkungen erheblich mit betroffen wurden.

Kinder, deren Elternteile aufgrund einer NS-Unrechtsmaßnahme getötet worden sind, können eine einmalige Beihilfe in Höhe von 2.556,46 Euro erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Tötung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder aufgrund ihrer Ausbildung unterhaltsberechtigten waren und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Die nach den AKG-Härterichtlinien gewährten Leistungen sollen den Betroffenen als Ausgleich für das erlittene Unrecht zugutekommen. Sie sollen daher nicht zur Minderung der Einkünfte führen, auf die Betroffene einen gesetzlichen Anspruch haben.

Zu unterscheiden sind Einmalzahlungen (bis zu 2.556,46 Euro), monatliche laufende Leistungen (291 Euro) und ergänzende laufende Leistungen (einzelfallabhängig).

Personen, die einen erheblichen Körper- oder Gesundheitsschaden erlitten haben, Zwangssterilisierte und Euthanasie-Geschädigte erhalten eine einmalige Beihilfe in Höhe von 2.556,46 Euro. Personen, die einen Freiheitsschaden erlitten haben, erhalten für jeden angefangenen Haftmonat einen einmaligen Betrag in Höhe von 76,69 Euro, höchstens insgesamt 2.556,46 Euro.

Zwangssterilisierte und unmittelbar von Euthanasie-Maßnahmen betroffene Opfer bekommen zusätzlich zur Einmalbeihilfe laufende monatliche Leistungen in Höhe von 291 Euro (seit dem 1. Januar 2011).

In besonderen Ausnahmefällen, in denen außergewöhnliche Umstände die Gewährung einer weitergehenden Hilfe erforderlich machen, und die Opfer sich zudem gegenwärtig in einer finanziellen Notlage befinden, können ergänzende laufende Leistungen gewährt werden. Hierbei sind insbesondere die Art und die Schwere des Hergangs der Unrechtshandlung sowie die Stärke und Dauer ihrer Auswirkungen zu berücksichtigen.

Von außergewöhnlichen Umständen ist insbesondere auszugehen bei:

- > Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des § 42 Abs. 2 BEG von mindestens neun Monaten,
- > Freiheitsentziehung in einer anderen Haftstätte oder in einer Euthanasieanstalt von mindestens 18 Monaten Dauer,
- > Verstecktleben unter menschenunwürdigen oder besonders erschwerten Bedingungen von mindestens 30 Monaten Dauer oder

> Personen, die in der Zeit des NS-Regimes zwangsweise sterilisiert worden sind.

Eine Leistung kann abweichend von den vorgenannten Voraussetzungen auch gewährt werden, wenn im Einzelfall gegebene besondere Umstände eine Hilfe erforderlich machen.

Bis zur Novellierung der AKG-Härterichtlinien im Herbst 2002 war allgemeine Leistungsvoraussetzung, dass sich der/die Antragsteller/in in einer gegenwärtigen Notlage befindet. Die Notlagengrenze wurde in Übereinstimmung mit den Durchführungsbestimmungen zum BEG festgelegt. Seitdem können Einmalleistungen auch dann gewährt werden, wenn das Familieneinkommen die Notlagengrenze übersteigt. Für die Gewährung von laufenden Leistungen an Zwangssterilisierte und an unmittelbar von Euthanasie-Maßnahmen betroffene Opfer gilt dies ebenfalls. Für ergänzende laufende Leistungen gilt hingegen die Notlagengrenze fort.

Anträge, die mangels Erfüllung der Notlagengrenze abgelehnt worden waren, wurden von Amts wegen wieder aufgegriffen und ggf. neu beschieden.

e) Bearbeitung der Anträge durch die Bundesfinanzdirektion West

Die AKG-Härterichtlinien werden zentral von der Bundesfinanzdirektion West durchgeführt. Eine Anmeldefrist besteht nicht.

4.3 Leistungen an Opfer der NS-Militärjustiz

Personen, die während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände „Fahnenflucht“, „Wehrkraftzersetzung“ oder „Kriegsdienstverweigerung“ verurteilt wurden, konnten nach dem „Erlass zur abschließenden Regelung der Rehabilitierung und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten vom 17. Dezember 1997“ (BAnz. Nr. 2 vom 6. Januar 1998), zuletzt geändert am 30. Dezember 1998 (BAnz. Nr. 8 vom 14. Januar 1999) eine zusätzliche, auf bereits erhaltene oder noch zuzusprechende Leistungen nach den AKG-Härterichtlinien nicht anrechenbare Einmalleistung von 3.834,68 Euro erhalten. Die Regelung ging auf eine Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1997 zurück. Der Deutsche Bundestag hatte festgestellt, dass die von der Wehrmächtsjustiz während des Zweiten Weltkrieges wegen dieser Tatbestände verhängten Urteile unter Anlegung rechtsstaatlicher Wertmaßstäbe Unrecht waren. Er hatte daher die Bundesregierung aufgefordert, den Opfern der Wehrmächtsjustiz bzw. ihren Angehörigen eine einmalige, nicht anrechenbare Leistung von 3.834,68 Euro zu gewähren. Es sind über 500 Fälle positiv entschieden worden.

Die Antragsfrist war am 31. Dezember 1999 abgelaufen.

4.4 Auskunftsstelle

Bei der Bundesfinanzdirektion West ist eine Auskunftsstelle eingerichtet worden, die zu allen Fragen der Entschädigung von NS-Unrecht Auskunft erteilt.

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung |
| Anlage 2 | Wiedergutmachung durch die Länder außerhalb des Bundesentschädigungsgesetz BEG |
| Anlage 3 | Leistungen nach dem (BEG) |
| Anlage 4 | AKG Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen |
| Anlage 5 | Globalabkommen Wiedergutmachung |
| Anlage 6 | Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie) |

Anlage 1: Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung

Stand: 31. Dezember 2011

	Beträge in Mrd. Euro		
	bis 2010	in 2011	bis 2011
<u>Bisherige Leistungen</u>			
1. Bundesentschädigungsgesetz (BEG)	46,417	0,309	46,726
2. Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG)	2,023	0,000	2,023
3. Entschädigungsrentengesetz (ERG)	0,802	0,011	0,813
4. NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG)	1,825	0,103	1,928
5. Israelvertrag	1,764	0,000	1,764
6. Globalverträge (u. Ä.)	1,460	0,029*	1,489
7. Sonstige Leistungen	5,351	0,160	5,511
• davon Öffentlicher Dienst,		0,150	
• davon Wapniarka, NGJ-Fonds, Menschenversuchsoffer, Art. VI BEG-SG etc.		0,010	
8. Leistungen der Länder außerhalb des BEG	1,721	0,038	1,759
9. Härteregelungen (ohne Länder)	4,160	0,310	4,470
10. Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“	2,556	0,000	2,556
GESAMT:	68,079	0,960	69,039

*Buchausgleich für Vorjahre

Nach dem erklärten Willen der Bundesregierung sollen die zuerkannten laufenden Entschädigungszahlungen den Verfolgten des Nazi-Regimes bis an deren Lebensende zugute kommen.

Die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und dem Bundesrückstattungsgesetz (BRüG) verteilen sich zu etwa 17 v. H. auf das Inland, zu etwa 40 v. H. auf Israel und im Übrigen auf das sonstige Ausland. Die Rentenleistungen nach dem BEG verbleiben zu etwa 15 v. H. im Inland, der Anteil von rd. 85 v. H. fließt ins Ausland. In der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. Dezember 1987 sind 4.384.138 Anträge auf Entschädigung nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BERgG) vom 18. September 1953 (BGBl. I, S. 1387), nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I, S. 559) und nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlussgesetz) vom 14. September 1965 (BGBl. I, S. 1315) gestellt und auf folgende Weise erledigt worden:

Zuerkennungen	2.014.142
Ablehnungen	1.246.571
Sonstige Erledigungen (z. B. Rücknahmen)	1.123.425

Die Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller ist statistisch nicht erfasst. Sie ist nicht identisch mit der Zahl der gestellten Anträge, weil nach Mitteilung der für die Durchführung des BEG zuständigen Bundesländer jeder Anspruchsberechtigte im Durchschnitt mehr als einen Antrag gestellt hat. Die Anzahl der von der Gesamtheit oder auch einzelnen Antragstellern geltend gemachten Ansprüche ist ebenfalls nicht zu ermitteln. Die Zahl der Anträge und Erledigungen ab dem 1. Januar 1988 bis heute ist rückläufig und gering; sie wird daher statistisch von den Ländern nicht mehr erfasst.

Die Verfahren nach dem BRüG sind bis auf einen unbedeutenden Rest abgeschlossen. In der Übersicht nicht berücksichtigt sind nicht bezifferbare sonstige Leistungen in Milliardenhöhe nach anderen Regelungen, wie z. B. dem Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung, dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung und dem Allgemeinen Kriegsfolgenengesetz.

Die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ hat keine laufenden Entschädigungszahlungen vorgenommen, sondern nur Einmalzahlungen. Die Stiftung wurde mit einem Gesamtbetrag von 5,1 Mrd. Euro ausgestattet, von denen der Bund den in der Tabelle ausgewiesenen Betrag von 2,556 Mrd. Euro getragen hat, den Rest die Unternehmen der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft. Insgesamt hat die Stiftung für Zwangsarbeiter und andere NS-Opfer bis zum Jahr 2007 (Abschluss des Auszahlungsverfahrens) über 4,7 Mrd. Euro für rund 1,7 Mio. leistungsberechtigte NS-Opfer, vor allem Zwangsarbeiter, verausgabt.

Anlage 2: Wiedergutmachung durch die Länder außerhalb des BEG 1950 bis 2011

(nach Angaben der Länder)

<u>Länder</u>	<u>in 2011</u>	<u>bis Ende 2011</u>
	- in 1.000 Euro -	- in Mio. Euro -
Baden-Württemberg	6	37
Bayern	10.114	163
Berlin	16.807	720
Bremen	73	12
Hamburg	242	75
Hessen	2.456	64
Niedersachsen	2.038	97
Nordrhein-Westfalen	942	504
Rheinland-Pfalz	5.488	60
Saarland	44	1
Schleswig-Holstein	52	25
GESAMT:	38.262 Tsd. Euro	~ 1.759 Mio. Euro

Hinweis: Die Beträge wurden gerundet.

Anlage 3: Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 1. Oktober 1953 bis 31. Dezember 2011 in Mio. Euro (nach Angaben der Länder)

Schadensarten	Kapitalentschädigung				Renten		Gesamtleistungen			Stand der lfd. Renten am 1. Dezember 2011	
	von Spalte 1		von Spalte 3		Insgesamt		Insgesamt		monatl. Betrag in 1.000 Euro		
	Insgesamt	Ausland	Ausland	Ausland	Spalten 1 + 3	Spalten 2 + 4	Anzahl	Spalten 1 + 3	Spalten 2 + 4	Anzahl	8
	1	2	3	4	5	6	7	8			
1. Leben	339	270	3.777	2.745	4.116	3.015	1.238	1.037			
2. Körper und Gesundheit	2.125	1.635	26.302	23.320	28.427	24.955	36.636	21.720			
3. Freiheit	1.442	1.320	0	0	1.442	1.320	0	0			
4. Eigentum	216	95	0	0	216	95	0	0			
5. Vermögen	275	219	0	0	275	219	0	0			
6. Sonderabgaben, Geldstrafen o. Ä.	155	136	0	0	155	136	0	0			
7. Berufliches Fortkommen	1.656	1.352	8.434	6.868	10.090	8.220	1.565	680			
8. Wirtschaftliches Fortkommen	42	35	49	24	91	59	24	1			
9. Soforthilfe	90	6	0	0	90	6	0	0			
10. Krankenversorgung	397	45	0	0	397	45	0	0			
11. Härteausgleich	37	23	399	329	436	352	428	104			
Insgesamt:	6.774	5.136	38.961	33.286	45.735	38.422	39.891	23.542			

(Vermerk: Abweichungen durch Runden)

Gesamtenschädigungsleistungen:

Zahlungen bis zum 30.09.1953

nach Art. V BEG - SG

nach dem BEG (s.o. Sp. 5)

377 Mio. Euro

614 Mio. Euro

45.735 Mio. Euro

46.726 Mio. Euro

durchschnittliche Rentenhöhe pro Monat:

der Lebensschadensrenten: rd. 838,- Euro

aller Entschädigungsrenten: rd. 590,- Euro

Anlage 4 (1): AKG Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen

Stand: 31. Dezember 2011

Einmal-Leistungen

Anträge insgesamt	7.966 ¹	Positive Entscheidungen	Negative Entscheidungen bzw. Weiterleitungsfälle
		<u>insgesamt</u> 6.266 ²	<u>insgesamt</u> 2.467 ²
den nachstehenden Fallgruppen wie folgt zuzuordnen			
Zwangssterilisation	4.668	5.011 ³	291
„Euthanasie“-Geschädigte	497	334	220
Zwangsarbeiter	140	3	158
„Wehrkraftzersetzer“	304	87	148
„Kriminelle“	46	26	23
„Asoziale“	288	174	140
Homosexuelle	20	8	10
Wehrdienstverweigerer	59	9	32
„psychiatrisch Verfolgte“	39	17	13
Angehörige einer Jugendgruppe	9	1	9
„Arbeitsverweigerer“	29	17	9
„Arbeitsscheue“	33	30	13
„Landstreicher“	4	1	2
nicht oder nicht eindeutig zuzuordnen	1.830	548	1.399

1. Von 1980 bis 1988 wurden außerdem bereits rund 9.470 Anträge von Zwangssterilisierten entgegengenommen.

2. In diesen Zahlen sind auch Entscheidungen aufgrund von Anträgen enthalten, die vor 1988 eingegangen sind.

3. Bis 1988 wurden außerdem bereits in 8.805 Fällen Leistungen an Zwangssterilisierte gezahlt.

Anlage 4 (2): AKG Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen

Stand: 31. Dezember 2011

Laufende Leistungen nach § 6 AKG-Härterichtlinien

Anträge insgesamt	3.855	Positive Entscheidungen		Negative Entscheidungen bzw. Weiterleitungsfälle	
		<u>insgesamt</u>	2.140	<u>insgesamt</u>	1.129
den nachstehenden Fallgruppen wie folgt zuzuordnen					
Zwangssterilisation	3.142		1.927		782
Zwangsarbeiter	21		0		8
„Euthanasie“-Geschädigte	58		21		25
„Wehrkraftzersetzer“	28		5		12
Wehrdienstverweigerer	2		0		2
„Kriminelle“	1		1		0
Homosexuelle	5		2		3
Angehörige einer Jugendgruppe	1		0		1
„Asoziale“	3		0		2
„psychiatrisch Verfolgte“	0		0		1
Arbeitsverweigerer	0		0		1
nicht oder nicht eindeutig zuzuordnen	594		184		292

Anlage 4 (3): AKG Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen

Stand: 31. Dezember 2011

Laufende 291 Euro Beihilfen nach § 5 AKG-Härterichtlinien (ab 01.01.2011 erhöht von 120 Euro auf 291 Euro)

Anträge insgesamt	11.243
Entscheidungen insgesamt	9.876
davon positiv	9.607
davon negativ	269

Bisher gewährte Leistungen

In Durchführung der AKG-Härterichtlinien und des früheren BMF-Erlasses über die Gewährung einer einmaligen Zuwendung an Zwangssterilisierte wurden in den Jahren 1980 bis 2011 gezahlt:

127.471.040,57 Euro

davon entfallen auf

Einmalleistungen	14.433.578,35 Euro
laufende Leistungen	55.848.382,24 Euro
ergänzende laufende Beihilfen nach § 6 Abs. 4 AKG-RL	57.189.079,98 Euro

Anlage 5: Globalabkommen Wiedergutmachung

Staat	Datum des Vertragsabschlusses	Veröffentlichung BGBL. II	Betrag in Mio. DM
Luxemburg	11.07.1959	1960, S. 2077	18
Norwegen	07.08.1959	1960, S. 1336	60
Dänemark	24.08.1959	1960, S. 1333	16
Griechenland	18.03.1960	1961, S. 1596	115
Niederlande	08.04.1960	1963, S. 629	125
Frankreich	15.07.1960	1961, S. 1029	400
Belgien	28.09.1960	1961, S. 1037	80
Italien	02.06.1961	1963, S. 791	40
Schweiz	29.06.1961	1963, S. 155	10
Österreich	27.11.1961	1962, S. 1041	95
Großbritannien	09.06.1964	1964, S. 1032	11
Schweden	03.08.1964	1964, S. 1402	1
			971

Anlage 6: Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie)

Statistik zu den Antragseingängen und Erledigungen

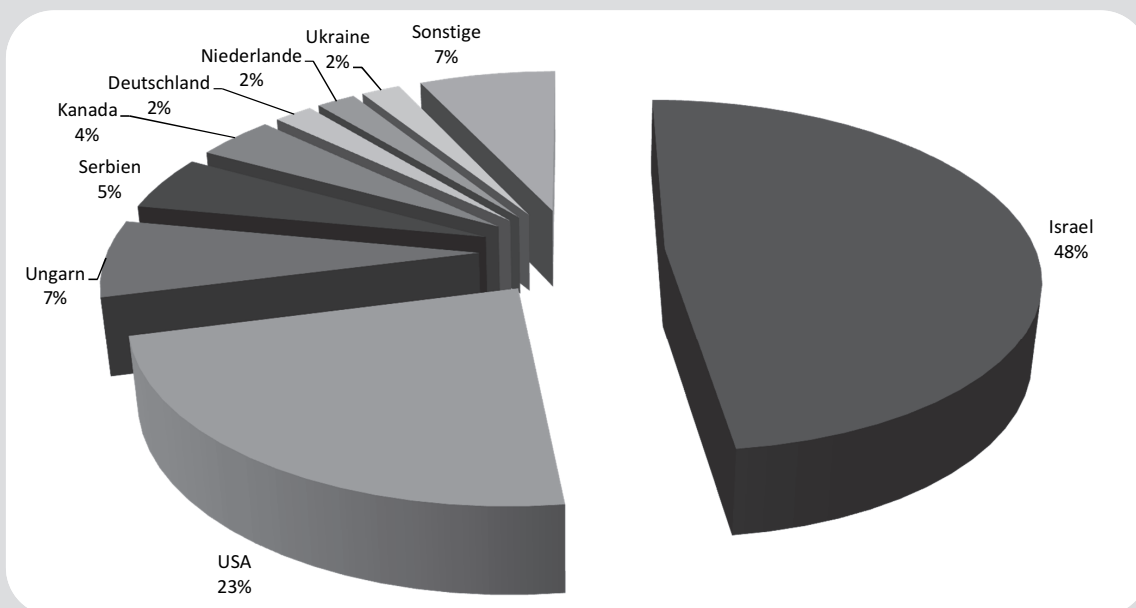
Stand: 31. Dezember 2011

Antragseingänge	62.133
Bewilligungen	32.616

Es wurden insgesamt bisher rd. 65 Mio. Euro ausgeschüttet.

Antragseingänge nach der Ghettorichtlinie nach Ländern

Stand: 31. Dezember 2011



Anlage 7: Adressenverzeichnis

I. Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV)

DGZ-Ring 12
13086 Berlin

Bzw.: D-53221 Bonn

<http://www.badv.bund.de/>

II. Bundesfinanzdirektion West

Wörthstraße 1 - 3
50668 Köln
Tel. 0221/37993-0

Zentrale Auskunftsstelle zur Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts

Wörthstraße 1 - 3
50668 Köln
Tel. 0221/37993-413

Besucheradresse:
Neusser Strasse 159
50733 Köln

http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/Zolldienststellen/BFD_West

III. Bundesministerium der Finanzen

- Dienstsitz Bonn -
Postfach 13 08
53003 Bonn

<http://www.bundesfinanzministerium.de>

IV. Bundesversicherungsamt - Geschäftsstelle der Kommission zum Versorgungsruhen- und Entschädigungsrentengesetz

Referat I 6
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

<http://www.bundesversicherungsamt.de>

V. Claims Conference Härtefonds / Hardship Fund - Art. 2-Fonds / Art. 2 Fund

Europa: Sophienstraße 44
60487 Frankfurt am Main
Deutschland

Israel: Ha'arbaa Street 8, 1st Floor
64739 Tel Aviv
Israel

Im Übrigen: 1359 Broadway
Room 2000
New York, NY 100 18
USA

<http://www.claimscon.de/>

VI. Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (KK)

Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

www.LostArt.de

VII. Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Lindenstraße 20 – 25
D- 10969 Berlin
Tel.: 030-259297-0
Fax: 030-259297-11

<http://www.stiftung-evz.de>

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstr. 97, 10117 Berlin

Stand

November 2012

Bildnachweis

Bundesregierung, Andrea Bienert

Redaktion

Referat V B 4

Publikationsbestellung

Servicetelefon: 0180 577 8090

Servicefax: 0180 577 8094

E-Mail: broschueren@bmf.bund.de

(14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz,

Mobilfunk max. 42 Cent/Min.)

Weitere Informationen im Internet unter

www.bundesfinanzministerium.de

www.ministere-federal-des-finances.de

www.federal-ministry-of-finance.de

www.finanzforscher.de

[www.bundesfinanzministerium.de/Digitale Angebote](http://www.bundesfinanzministerium.de/Digitale-Angebote)

www.youtube.com/finanzministeriumtv

www.twitter.com/bmf_bund

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

